



Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 25/2022 Freitag, den 25.11.2022

- Vollzug Verordnung (EU) 2016/429, Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), Geflügelpest-Verordnung (GeflüpestV), Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) und Landesstraft- und Verordnungs-gesetz (LStVG);
Allgemeinverfügung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen, Verbot von Veran-staltungen und Verbot der Fütterung von Wildvögeln zum Schutz vor der Geflügelpest Seite 165
- Personenstandsrecht/Standesamtswesen;
Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamtes Moos auf das Standesamt Plattling mit Wirkung vom 01.01.2023 Seite 168
- Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 30. Juni 2022 Seite 172
- Übungen der Bundeswehr
Manövermeldung in der Zeit von 06.12.2022 bis 09.12.2022 Seite 173
- Richtlinie zum 28. Wettbewerb 2023 – 2026
„Unser Dorf hat Zukunft“ Seite 174
- Vollzug der Wassergesetze;
Gewässer III. Ordnung, Herzogbach
Überschwemmungsgebietsverordnung
für das Überschwemmungsgebiet am Herzogbach
von Flusskilometer 5,5 bis 25,5 auf dem Gebiet
der Gemeinden Buchofen, Wallerfing und der Stadt Osterhofen
im Landkreis Deggendorf
(ÜgVO Herzogbach, Fkm 5 – 25,5) Seite 182

LANDRATSAMT DEGGENDORF
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf

Az. 30-5651.06

Vollzug Verordnung (EU) 2016/429, Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), Geflügelpest-Verordnung (GeflpestV), Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) und Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG);

Allgemeinverfügung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen, Verbot von Veranstaltungen und Verbot der Fütterung von Wildvögeln zum Schutz vor der Geflügelpest

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Halter von Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Art. 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) im Landkreis Deggendorf bis einschließlich 1.000 Tieren haben sicherzustellen, dass
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Tiere gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte der Tiere von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts der Tiere unverzüglich ablegen
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 ViehVerkV unmittelbar nach Abschluss eines Transports der Tiere auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Haltung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögle eingesetzt und
 - a) in mehreren Ställen oder
 - b) von mehreren Betrieben gemeinsambenutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben b, im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,

- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verwendeter Tiere nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden sowie
 - eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
2. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Art. 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Art. 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Deggendorf verboten.
 3. Für Wildvögel im Sinne des Art. 4 Nr. 8 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 GeflüpestV (hierunter fallen: Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Landkreis Deggendorf.
 4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
 5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
 6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf als öffentlich bekanntgegeben.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, 21.11.2022

gez.

Peterle
Ltd. Regierungsdirektor

Hinweise:

1. Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Zimmer 20, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. **Nicht verboten ist die Winterfütterung der Singvögel im Landkreis Deggendorf.**

3. Ein Verstoß gegen die in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung angeordneten Biosicherheitsmaßnahmen stellt gem. § 64 Nr. 14b GeflpestV eine Ordnungswidrigkeit dar. Der Bußgeldrahmen beträgt bis zu 30.000 € (§ 32 Abs. 3 TierGesG).
4. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 GeflpestV hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 GeflpestV an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.
5. Nach Art. 84 VO (EU) 2016/429 u. § 26 Abs. 1 ViehVerkV sind Halter von u.a. Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
6. Sollte sich die Seuchenlage weiter verschärfen, werden ggf. weitergehende Anordnungen erlassen (z. B. Aufstallpflicht).

**Personenstandsrecht/Standesamtswesen;
Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamtes Moos auf das Standesamt Plattling mit Wirkung vom 01.01.2023**

Das Landratsamt Deggendorf hat die nachfolgend abgedruckte Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Standesamtes zwischen der Stadt Plattling und der Verwaltungsgemeinschaft Moos vom 11.11.2022 mit Schreiben vom 21.11.2022 aufsichtlich genehmigt. Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung.

Deggendorf, 22.11.2022
Landratsamt Deggendorf

gez.
Becker
Regierungsdirektor

Vereinbarung

Zwischen

der Stadt Plattling

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Hans Schmalhofer
nachfolgend Stadt genannt
und

der Verwaltungsgemeinschaft Moos

vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Josef Friedberger
nachfolgend Verwaltungsgemeinschaft genannt

zur Übertragung der Aufgaben des Standesamtes gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPSStG)

Präambel

Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPSStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamtes auf eine andere Gemeinde übertragen.

Entsprechend dem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 15.10.2008 lässt Art. 2 AGPSStG zwei Arten der Übertragung zu. Es ist danach möglich, die Aufgaben des Standesamtes zu übertragen („große“ Übertragung) oder durch die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes zu übertragen („kleine“ Übertragung).

§ 1

Übertragung und Erfüllung der Aufgaben

- 1) Aufgrund des Beschlusses der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Moos vom 28.09.2022 sowie der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden Gemeinde Buchhofen vom 03.11.2022 und der Gemeinde Moos vom 17.10.2022 und des Stadtrates der Stadt Plattling vom 07.11.2022 überträgt die Verwaltungsgemeinschaft die Aufgaben des Standesamts ab dem 01.01.2023 an die Stadt („große“ Übertragung). Die Stadt erfüllt ab 01.01.2023 die Aufgaben des Standesamts für die Verwaltungsgemeinschaft.
- 2) Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) die Befugnis der von der Verwaltungsgemeinschaft zur/m Standesbeamtin/en bestellten Bürgermeisterin/s zur Vornahme von Eheschließungen.
- 3) Die abgebende Verwaltungsgemeinschaft verpflichtet sich, die Bestellung oder Abberufung von Eheschließungsstandesbeamten dem übernehmenden Standesamt anzuzeigen.
- 4) Die Trauungen finden grundsätzlich am Sitz des Standesamts der Stadt statt. Auf Wunsch des Brautpaares können die Trauungen auch durch die/den für die Vornahme von Eheschließungen bestellte Bürgermeisterin/Bürgermeister in den jeweils von der Verwaltungsgemeinschaft hierfür gewidmeten Räumlichkeiten vorgenommen werden. Im vorstehenden Fall verbleibt die Verkehrssicherungspflicht für die gewidmeten Räumlichkeiten bei der Verwaltungsgemeinschaft. Bei Verhinderung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters wird diese/r bei einer bereits in der Verwaltungsgemeinschaft Moos terminierten Eheschließung nach Absprache von einer Standesbeamtin/einen Standesbeamten der Stadt vertreten.
- 5) Die Widmung weiterer Trauräume in der abgebenden Verwaltungsgemeinschaft erfolgt in Abstimmung mit dem übernehmenden Standesamt.
- 6) Die Verwaltungsgemeinschaft trägt bei Trauungen in ihrem Zuständigkeitsbereich dafür Sorge, dass die für die Trauung benötigten Unterlagen rechtzeitig in Plattling abgeholt und nach der Trauung umgehend und vollständig wieder zum Standesamt Plattling gebracht werden.

§ 2

Gebühreneinnahmen, Standesamtsumlagen

- 1) Die Gebühreneinnahmen für die Personenstandsfälle aus dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft stehen der Stadt zu.
- 2) Die Standesamtsumlage beträgt jährlich 4,50 € je Einwohner. Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des Vorjahres.
- 3) Die Umlage ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig, erstmals am 01.07.2023. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgedeckt.
- 4) Die Höhe der Standesamtsumlage gilt zwei Jahre bis 31.12.2024. Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um jeweils zwei Jahre, wenn nicht spätestens sechs Monate vor Ende der Geltungsdauer von einer Partei schriftlich eine Anpassung der Umlage verlangt wird. Bei einer Verlängerung dient als Grundlage für die Berechnung der Standesamtsumlage die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand 30.06. des Vertragsablaufjahres.

- 5) Die Verwaltungsgemeinschaft Moos erhält jährlich zum 01.06. eine entsprechende Rechnung der Stadt.
- 6) Die Stadt hat das Recht eine außerordentliche Anpassung der Umlage zu beantragen, wenn neue gesetzliche Regelungen nach dem 01.01.2023 oder andere grundsätzliche Veränderungen mit Auswirkungen auf die standesamtliche Tätigkeit (z. B. Errichtung eines Seniorenheimes, Erhöhung der Kosten und Beiträge für das Fachverfahren Autista, Steigerungen der Arbeitsplatzkosten) zu einer Aufgaben- und/oder Kostenmehrung führen, deren Finanzierung durch die aktuelle Standesamtsumlage nicht gedeckt werden kann. Von den Beteiligten ist eine einvernehmliche Anpassung der Standesamtsumlagen an die neuen Gegebenheiten anzustreben.

§ 3

Geltungsdauer der Vereinbarung

- 1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- 2) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.
- 3) Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates der Stadt und der Verbandsräte der Verwaltungsgemeinschaft aufgehoben werden. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs 4 Satz 2 AGPStG). Im Falle der Aufhebung der Vereinbarung wird zwischen der Stadt und der Verwaltungsgemeinschaft eine Auslauffrist von 9 Monaten ab Fassung des zeitmäßig letzten Aufhebungsbeschlusses vereinbart. Während dieser Frist gilt diese Vereinbarung sinngemäß weiter.
- 4) Das Recht, diese Vereinbarung gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere bei Übergabe von nicht ordnungsgemäß aufbereiteten Unterlagen.

§ 4

Standesamtlichen Unterlagen

- 1) Die noch fortzuführenden Unterlagen des Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft, insbesondere die Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburten- und Sterberegister, die Familienbücher und alle dazugehörigen Sammelakten und Namensverzeichnisse sind an das Standesamt der Stadt zu übergeben. Zu den Unterlagen des Standesamtes gehören auch die Beurkundungen der Kirchenaustritte. Hierbei ist darauf zu achten, dass alle Unterlagen auf den aktuellen Stand gebracht sind und alle bis 31.12.2022 anfallenden Arbeiten erledigt sind.
- 2) Die seit 01.01.2009 bis zur Inbetriebnahme des zentralen elektronischen Registers auch elektronisch erfassten Übergangsregistrierungen von Personenstandsfällen werden vom Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft vor der Aufgabenübertragung in die elektronischen Personenstandsregister überführt. Die vom Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft Moos als Eheregister fortgeführten Familienbücher werden vollständig und alphabetisch sortiert übergeben und sollten soweit wie möglich im elektronischen Register nacherfasst werden.

- 3) Die Übergabe sämtlicher Unterlagen ist durch eine gemeinsame von der Verwaltungsgemeinschaft und der Stadt zu führenden und zu unterschreibenden Übergabeniederschrift entsprechend zu dokumentieren.
- 4) Das Standesamt der Stadt behält sich vor, eventuell Nacharbeiten von der Verwaltungsgemeinschaft erledigen zu lassen.

§ 5

Verbleib der zu Archivgut gewordenen Personenstandsbücher

Nach Ablauf der Fortführungsfristen werden die zu Archivgut gewordenen Personenstandsbücher und dergleichen, einschließlich der dazugehörigen Sammelakten, gegen Empfangsbekanntnis an die Verwaltungsgemeinschaft Moos bzw. Ihren Mitgliedsgemeinden zurückgegeben.

§ 6

Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 2) Die Aufgabenübertragung bedarf nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Deggendorf als untere Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG)
- 3) Diese Vereinbarung ist in dreifacher Ausfertigung erstellt. Die Stadt Plattling, die Verwaltungsgemeinschaft Moos und das Landratsamt Deggendorf als Aufsichtsbehörde erhalten jeweils eine Ausfertigung.
- 4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen.
- 5) Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendungen der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Behörden unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.

Moos, 11. November 2022

Stadt Plattling
gez.
Hans Schmalhofer
Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Moos
gez.
Josef Friedberger
Gemeinschaftsvorsitzender

52-0132

Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 30. Juni 2022

Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 22.09.2022 hatten die Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 30.06.2022 folgende Einwohner:

Gemeinde	Einwohner	
09271111	Aholming	2 358
09271113	Auerbach	2 136
09271114	Außernzell	1 485
09271116	Bernried	4 757
09271118	Buchhofen	927
09271119	Deggendorf, GKSt	34 999
09271122	Grafling	2 769
09271123	Grattersdorf	1 314
09271125	Hengersberg, M	7 932
09271126	Hunding	1 134
09271127	Iggensbach	2 170
09271128	Künzing	3 170
09271130	Lalling	1 611
09271132	Metten, M	4 192
09271135	Moos	2 339
09271138	Niederalteich	1 807
09271139	Oberpöding	1 212
09271140	Offenberg	3 412
09271141	Osterhofen, St	12 132
09271143	Otzing	2 000
09271146	Plattling, St	13 061
09271148	Schaufling	1 522
09271149	Schöllnach, M	4 905
09271151	Stephansposching	3 281
09271152	Wallerfing	1 284
09271153	Winzer, M	3 814
zusammen		121 723

I.A.

gez.

Becker
Regierungsdirektor

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

COLD RECON, Freilaufende Kompanieübung, Schwerpunkt Aufklärungsübung

Zeit:

06.12.2022 bis 09.12.2022

Übungsraum:

LK Freyung-Grafenau, LK Schwandorf, LK Deggendorf, LK Regen, LK Straubing-Bogen, LK Cham, LK Passau

Übungsaktivitäten:

Die Übung findet im freien Gelände, Kasernen und auf StOÜbPI/TrÜbPI statt.

Einzelheiten zur Übung:

Raum/Ort:

Art und Anzahl der eingesetzten Luftfahrzeuge

1 Drohne KZO

Sonstiges:

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Aufklärung mit Fahrzeugen (Spähaufklärung), Aufklärung zu Fuß (leichte Spähaufklärung), Radaraufklärung sowie Aufklärung mit unbemannten Luftfahrzeugen, umgangssprachlich Drohnen. Alle an der Übung beteiligten Soldaten/-innen werden sich gegenüber der Zivilbevölkerung zu erkennen geben und haben eine telefonische Erreichbarkeit für Rückfragen zur Übungsleitung dabei
Beim Auffinden von Drohnen, bzw. Drohnenteilen sind diese am Auffindungsort zu belassen, nicht zu berühren und an den Beauftragten für Flurschäden, bzw. an die Polizei zu melden.

Besonderheiten:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 16.11.2022

LANDRATSAMT

gez. Peterle, Ltd. Regierungsdirektor



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2022 Nr. XX

X. Monat 2022

7815-L

Richtlinie zum 28. Wettbewerb 2023 bis 2026 „Unser Dorf hat Zukunft“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 26. Oktober 2022, Az. L3-7375.1-1/129

¹In dem Zeitraum 2023 bis 2026 wird der Bundeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ zum 28. Mal veranstaltet. ²Zur Teilnahme am Wettbewerb und dessen Durchführung ergeht folgende Richtlinie:

1. Ziele des Wettbewerbs und Nutzen für die Dörfer

¹Der bayerische Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ ist ein Wettbewerb für Menschen. ²Dabei werden besonders das Engagement der Bewohner und herausragende Ideen und Projekte zur zukunftsfähigen Entwicklung der Dörfer herausgestellt. ³Positive Beispiele sollen zur Nachahmung anregen.

1.1 Ziele

¹Ziel ist es, die Menschen dazu zu bewegen, ihre Chancen zu erkennen und die Zukunft ihrer Dörfer aktiv in die eigenen Hände zu nehmen. ²Dazu sollen ehrenamtliches Engagement und erbrachte Eigenleistungen für den unmittelbaren Lebensraum, unter Berücksichtigung der Ausgangslage, gefördert werden. ³Der Wettbewerb geht dabei von der Unverwechselbarkeit eines jeden Dorfes aus. ⁴Entscheidend sind dabei sowohl das Erscheinungsbild von Dorf und Landschaft als auch die örtliche Wirtschaftskraft. ⁵Die sozialen und kulturellen Aktivitäten der verschiedenen Bevölkerungsgruppen werden ebenso berücksichtigt wie der örtliche Beitrag zur Sicherung der ökologischen Ressourcen. ⁶Besondere Leistungen werden öffentlich mit Auszeichnungen geehrt.

- **Freiwilligkeit & Eigeninitiative**
Der Dorfwettbewerb schafft Anreize für die Bürger, den gemeinsamen Lebensraum eigenverantwortlich engagiert zu gestalten. Er motiviert die Menschen, selbst aktiv zu werden und bietet ihnen hierfür Hilfe zur Selbsthilfe.
- **„Wir-Gefühl“ & positive Beispiele**
Der Dorfwettbewerb würdigt gemeinschaftliches Handeln und regt zum Nachahmen an.
- **Eigene Stärken & Perspektiven**
Der Dorfwettbewerb schärft das Bewusstsein für die Werte im eigenen Dorf und eröffnet Chancen für eine zukunftsorientierte Entwicklung der Lebensqualität.

1.2 Nutzen für die teilnehmenden Dörfer

Die Teilnahme am Wettbewerb bietet nicht nur Chancen, sondern hat auch bleibenden Nutzen, wie zum Beispiel:

- gemeinsam Aktionen angehen, für zukunftsfähige Projekte Akzeptanz schaffen und sie in die Tat umsetzen (z. B. im Rahmen der Agenda 21, der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, der naturnahen Grünflächengestaltung, einer klimaresilienten Gemeinde, eigener Energieerzeugung, Wassermanagement),

- die Unverwechselbarkeit des eigenen Dorfes erkennen, erhalten und entwickeln (z. B. im Rahmen einer Stärken-Schwächen-Analyse),
- soziales Engagement und Verantwortung für alle Generationen übernehmen (z. B. Neubürger, Flüchtlinge und Asylbewerber in die Dorfgemeinschaft einbinden),
- Beratung erhalten und in die Dorfgemeinschaft einbeziehen (z. B. Hilfe bei Verbesserungsmaßnahmen für Haus, Hof und Garten),
- Wertschätzung durch Experten unterschiedlichster Fachrichtungen erfahren (z. B. im Rahmen der Ortsbegehung und in den Empfehlungen und Abschlussberichten der Entscheide auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene),
- Attraktivität und Bekanntheitsgrad des eigenen Dorfes steigern (z. B. für touristische Angebote),
- gemeinsam Erreichtes mit Anerkennung und Stolz pflegen (z. B. neue Netzwerke knüpfen und miteinander Feste feiern).

2. Teilnahmebedingungen

¹Teilnahmeberechtigt sind räumlich geschlossene Gemeinden oder Gemeindeteile mit überwiegend dörflichem Charakter bis zu 3 000 Einwohnern. ²Für Gemeinden oder Gemeindeteile, die eine Auszeichnung in Gold im Bundesentscheid erhalten haben, ist die Teilnahme am darauffolgenden Bundesentscheid nicht möglich.

3. Einteilung der Teilnehmer in Gruppen

Um die unterschiedliche Größe der Gemeinden und Gemeindeteile zu berücksichtigen, werden die Teilnehmer auf Kreis- und Bezirksebene in zwei Gruppen eingeteilt:

- | | |
|----------|--------------------------|
| Gruppe A | bis 600 Einwohner, |
| Gruppe B | 601 bis 3 000 Einwohner. |

4. Durchführung

4.1 Zeitlicher Ablauf

Die Durchführung des 28. Wettbewerbs erfolgt in vier Stufen:

- Kreisentscheid im Jahr 2023:
Anmeldung bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bis 1. Juni 2023
Weitermeldung der Gewinner an das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Abteilung Gartenbau) [AELF (Abt. GB)] bis 15. November 2023
- Bezirksentscheid im Jahr 2024:
Weitermeldung zum Landesentscheid über die zuständige Kreisverwaltungsbehörde an das zuständige AELF (Abt. GB) bis 31. November 2024
- Landesentscheid im Jahr 2025:
Weiterleitung nach Vorgabe des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
- Bundesentscheid im Jahr 2026.

4.2 Vorbereitung

¹Gemeinden und Gemeindeteile, die am Wettbewerb teilnehmen, wird die Bildung eines Arbeitskreises empfohlen, der die notwendigen Vorbereitungen trifft. ²Neben Personen, die am Wettbewerb besonders interessiert sind, sollten auch Sachkundige aus den Bereichen, die beurteilt und bewertet werden, diesem Ausschuss angehören. ³Außerdem wird empfohlen, zur Beratung frühzeitig die Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege, den Kreisbaumeister, die Fachkraft für Naturschutz und Landschaftspflege und einen Vertreter für die Belange von Denkmalschutz und -pflege hinzuzuziehen. ⁴Vor Aufnahme der Arbeiten sollen ein auf die Bewertungsmerkmale (vgl. Nr. 5) abgestimmtes Konzept aller Maßnahmen unter Beratung durch den Landkreis erstellt sowie der Ist-Zustand aufgenommen und durch Fotos

dokumentiert werden. ⁵Die Anmeldung der Teilnehmer zum Wettbewerb muss bis spätestens 1. Juni 2023 der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorliegen. ⁶Die Anmeldung zum Kreisentscheid erfolgt hierbei in der Regel bei der Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege. ⁷Im Falle eines laufenden Verfahrens nach dem Flurbereinigungsrecht in Dorf oder/und Flur empfiehlt es sich, auch das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung von der Teilnahme am Wettbewerb zu benachrichtigen. ⁸Für Gemeinden und Gemeindeteile, welche ein Dorferneuerungs- oder Flurneuordnungsverfahren in Erwägung ziehen oder beantragt haben, empfiehlt sich die Teilnahme am Wettbewerb besonders. ⁹Durch die Teilnahme am Wettbewerb werden Vorleistungen erbracht, die ein späteres Verfahren in Dorf oder/und Flur erleichtern.

4.3 Kreisentscheid 2023

¹Auf Landkreisebene liegt die Federführung bei der Kreisverwaltungsbehörde. ²Die Kreisverwaltungsbehörde bildet im Benehmen mit dem zuständigen AELF (Abt. GB) (Fachangelegenheiten Grünordnung) eine Kommission, die den Wettbewerb organisatorisch und fachlich unterstützt. ³Diese Kommission ist zugleich Bewertungskommission für den Kreisentscheid. ⁴Den Vorsitz führt die Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege. ⁵Sie bewertet nicht mit. ⁶Als Juroren in dieser Kommission sollten Vertreter und Vertreterinnen aus den Bereichen

- der Landwirtschaft (z. B. Hauswirtschaft, Kreisbäuerin),
- der Gemeindeverwaltung (z. B. Bürgermeister),
- der Jugend (z. B. Kreisjugendring),
- des Kreisverbandes für Gartenbau und Landespflege,
- der Grünordnung und Landespflege,
- des Bauwesens,
- des fachlichen Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie
- der Kreisheimatpflege

mitwirken. ⁷Die Kreisverwaltungsbehörden benennen dem zuständigen AELF (Abt. GB) die Bewerber für den Bezirksentscheid mittels einer Teilnehmerliste – getrennt nach den Gruppen A und B, unter Vorlage der jeweiligen Anmeldeunterlagen und der Besichtigungsberichte zum Kreisentscheid. ⁸Bei Einsendung unvollständiger Unterlagen oder bei verspäteter Einreichung besteht kein Anspruch auf Teilnahme am Bezirksentscheid. ⁹Je nach Anzahl der Teilnehmer in den Landkreisen ist nach Folgendem Schlüssel zu melden:

Zahl der Teilnehmer im Landkreis	Höchstzahl der Teilnehmer im Bezirksentscheid
Gruppe A	Gruppe A
2 bis 5	1
6 bis 15	1 oder 2 ¹
16 bis 30	2 oder 3 ¹
über 30	3 oder 4 ¹
Gruppe B	Gruppe B
2 bis 5	1
6 bis 10	2 oder 3 ¹
über 10	3 oder 4 ¹

¹⁰Hat sich in der Gruppe A oder B nur ein Bewerber beteiligt, ist dieser der anderen Gruppe zuzuordnen, damit eine Teilnahme möglich ist. ¹¹Soweit Stadtteile kreisfreier Städte teilnehmen, gelten die Regelungen für Landkreise entsprechend. ¹²Einzelheiten regelt das zuständige AELF (Abt. GB). ¹³Die Kreisverwaltungsbehörden melden dem AELF (Abt. GB) die Teilnehmer am

¹ Davon mindestens ein Teilnehmer mit keiner bzw. vergleichsweise geringer öffentlicher Förderung oder ein Teilnehmer, der in früheren Jahren bereits auf Bezirksebene eine Auszeichnung erhalten hat (entsprechender Hinweis ist im Besichtigungsbericht erforderlich).

Bezirksentscheid bis spätestens 15. November 2023. ¹⁴Auf Kreisebene besteht darüber hinaus die Möglichkeit, eigene Schwerpunkte im Wettbewerbssinn festzulegen und diese gesondert zu würdigen. ¹⁵Damit soll den Dörfern der Zugang zum Wettbewerb erleichtert werden.

4.4 Bezirksentscheid 2024

¹Auf Bezirksebene ist die Bewertungskommission durch das AELF (Abt. GB) zu berufen. ²Den Vorsitz übernimmt die Leitung der Abteilung Gartenbau. ³Sie bewertet nicht mit. ⁴Als Juroren werden vorgeschlagen Vertreter und Vertreterinnen

- des Amtes für Ländliche Entwicklung,
- der Gemeindeverwaltung (z. B. Bürgermeister),
- der Jugend (z. B. Bezirksjugendring),
- des Bezirksverbandes für Gartenbau und Landespflege,
- der Landwirtschaft (z. B. Hauswirtschaft, Bezirksbäuerin),
- der Kreisfachberatungen für Gartenkultur und Landespflege,
- des Bauwesens (z. B. Bayerische Architektenkammer),
- der Grünordnung und Landespflege,
- des fachlichen Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie
- der Bezirksheimatpflege.

⁵Das AELF (Abt. GB) meldet dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) die Teilnehmer zum Landesentscheid bis spätestens 31. November 2024 nach dem folgenden Schlüssel:

Zahl der Teilnehmer im Regierungsbezirk auf Landkreisebene (Kreisentscheid)	Höchstzahl der Teilnehmer im Landesentscheid
2 bis 10	1
11 bis 40	2
41 bis 70	3
71 bis 100	4
über 100	5

⁶Es kann unberücksichtigt bleiben, ob es sich um Teilnehmer der Gruppen A oder B handelt. ⁷Die Anmeldung zum Wettbewerb einschließlich aller zur Anmeldung geforderten Unterlagen, die Besichtigungsberichte und eine Teilnehmerliste sind jeder Teilnehmermeldung für den Landesentscheid beizugeben. ⁸Bei Einsendung unvollständiger Unterlagen oder verspäteter Einreichung besteht kein Anspruch auf die Teilnahme am Landesentscheid.

4.5 Landesentscheid 2025

¹Auf Landesebene wird die Bewertungskommission durch das StMELF berufen. ²Den Vorsitz übernimmt der Leiter des Referates Weinbau und Gartenbau des StMELF. ³Er bewertet nicht mit. ⁴Die Landesbewertungskommission führt den Entscheid auf Landesebene durch. ⁵Das StMELF meldet die Landessieger termingerecht zum Bundesentscheid.

4.6 Bundesentscheid 2026

¹Die Bundesbewertungskommission wird vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft berufen und ermittelt die Bundessieger. ²Voraussetzung für die Teilnahme am Bundesentscheid ist die erfolgreiche Teilnahme am vorangegangenen Landesentscheid. ³Je nach Anzahl aller Teilnehmer in Bayern wird nach folgendem Schlüssel gemeldet:

Zahl der Teilnehmer in Bayern	Höchstzahl der Teilnehmer am Bundesentscheid (Landessieger)
bis 50	1
51 bis 150	2

Zahl der Teilnehmer in Bayern	Höchstzahl der Teilnehmer am Bundesentscheid (Landessieger)
151 bis 300	3
301 bis 500	4
je zusätzliche 150 Teilnehmer	1 weiterer Landessieger

5. Bewertungsrahmen

¹Als Bewertungsrahmen sind fünf Teilaspekte, unter denen der dörfliche Lebensraum betrachtet wird, festgelegt. ²Es soll deutlich werden, welche Ziele sich die Bevölkerung für ihr Dorf gesetzt hat und was getan wurde, um diese Ziele zu erreichen. ³Besonderer Wert wird dabei auf die Ausgangslage und die in Eigenleistung erbrachten Maßnahmen der Gemeinschaft gelegt. ⁴Zur inhaltlichen Abgrenzung der unterschiedlichen Bewertungsbereiche können nachfolgende Beispiele herangezogen werden.

5.1 Entwicklungskonzepte – wirtschaftliche Initiativen (Höchstpunktzahl 20)

¹Im Mittelpunkt stehen Anstrengungen und Initiativen, die die Ausgangslage des Dorfes nachhaltig verbessern. ²Dazu ist es notwendig, sich beispielsweise mit nachfolgenden Punkten zu befassen:

- Bevölkerungsstruktur und Bevölkerungsentwicklung,
- Funktionen des Dorfes (Wohnort, Fremdenverkehr, Landwirtschaft, Handwerk etc.),
- Arbeitsplätze und Erwerbspotentiale am Ort und in der Region,
- Bildungseinrichtungen (Kindergärten, Schule, Volkshochschule etc.),
- Infrastruktur vor Ort (Digitalisierung, Verwaltungseinrichtungen, Nahversorgung, Trink- und Abwassersysteme, Starkregenmanagement, Energieversorgung, Verkehrseinrichtungen etc.),
- dörfliche Kooperation und überörtliche Zusammenarbeit,
- Dorfleitbild, Stand der Planungen: Landschaftsplan etc.

5.2 Soziale und kulturelle Aktivitäten (Höchstpunktzahl 20)

Hier geht es vorrangig um bürgerschaftliches Engagement in Form von Ideen, Konzepten und Aktionen, die sich positiv auf folgende Bereiche auswirken:

- Pflege von Dorftradition und Brauchtum,
- Vereinsleben,
- kirchliches Leben,
- Jugend- und Seniorenarbeit,
- Integration aller Bewohner,
- Kultur- und Freizeitangebot.

5.3 Baugestaltung und -entwicklung (Höchstpunktzahl 20)

¹Hauptaugenmerk wird bei diesem Punkt auf die Wirkung öffentlicher und privater Baumaßnahmen im Verhältnis zur dörflichen Situation und Entwicklung gelegt. ²Dazu zählen beispielsweise:

- bedarfsgerechte Gestaltung und Pflege öffentlicher Straßen und Plätze,
- Zustand, Nutzung und Entwicklung ortsprägender Bauwerke, öffentlicher Gebäude und Anlagen sowie privater Liegenschaften,
- Umgang mit historischer, denkmalgeschützter Bausubstanz,
- Nutzung, Gestaltung und Entwicklung des Ortskerns, auch unter Berücksichtigung von Neubaumaßnahmen,

- Integration von Neubaugebieten für Wohnen und Gewerbe und deren Anbindung an den Altort,
- effizienter Umgang mit vorhandener Siedlungsfläche,
- Verwendung ressourcenschonender Baumaterialien und Bautechniken,
- Nutzung regenerativer Energien.

5.4 Grüngestaltung und -entwicklung (Höchstpunktzahl 20)

¹Dieser Punkt bildet ein weiteres Kriterium im Wettbewerb ab. ²Deshalb steht die Erlebniswirksamkeit des Dorfgrüns als Bestandteil öffentlicher und privater Freiflächen und Gärten im Mittelpunkt. ³In der Bewertung werden vor allem die Ausführungsqualität sowie der Zustand der Grünanlagen berücksichtigt. ⁴Wichtige Aspekte sind hierbei beispielsweise:

- Naturnahe Gestaltung, Ausstattung und Pflege von öffentlichen Plätzen, Straßenbegleitgrün, Schulumfeld mit Schulgärten, Kindergärten und Friedhöfen,
- Naturnahe Gestaltung und Pflege privater Gärten und Hofräume nach ortstypischen Gesichtspunkten,
- standortgerechte Pflanzenverwendung,
- Umsetzung von Flächenentsiegelung und Regenwassermanagement,
- Schaffung und Erhalt naturnaher Lebensräume für Flora und Fauna,
- Fassadenbegrünung und Bepflanzung (Öffentliche und private Flächen),
- Umgang mit Einfriedungen wie Zäunen und Hecken,
- nutzerorientierte Möblierung des öffentlichen und privaten Freiraumes sowie
- Gestaltung, Unterhalt und Entwicklung örtlicher Fließ- und Stillgewässer.

5.5 Dorf in der Landschaft (Höchstpunktzahl 20)

¹Im Mittelpunkt steht die Umsetzung landespflegerischer Maßnahmen zur Einbindung der Siedlungsbereiche in die Landschaft. ²Dabei geht es um die Erhaltung und Entwicklung schützenswerter Landschaftsbestandteile. ³Besondere Aufmerksamkeit erfahren dabei folgende Aspekte:

- Gestaltung des Ortsrandes,
- Einbindung und Gestaltung von baulichen Anlagen sowie Einrichtungen für Freizeit und Erholung im Außenbereich,
- schonender Umgang mit vorhandenem Landschaftspotential, insbesondere den natürlichen Ressourcen Boden, Wasser, Luft,
- Schaffung und Erhalt von Lebensräumen für seltene Tier- und Pflanzenarten,
- Integration traditioneller und moderner Landnutzungsformen in der Land- und Forstwirtschaft (ökologische Ausgleichsflächen, Anbau nachwachsender Rohstoffe, Anlagen zur Energiegewinnung etc.),
- Erhaltung von kulturhistorischen Stätten, Boden- und Flurdenkmalen,
- Einrichtung umweltbildender Maßnahmen.

6. Auszeichnungen für die Teilnehmer

¹Die erfolgreichsten Teilnehmer am Kreisentscheid werden vom Landrat bzw. der Landrätin bekannt gegeben und ausgezeichnet, die erfolgreichsten Teilnehmer am Bezirksentscheid vom Regierungspräsidenten bzw. der Regierungspräsidentin. ²Die Sieger auf Landesebene werden vom StMELF bekannt gegeben. ³Ihnen werden jeweils Auszeichnungen in Gold, Silber und Bronze mit Urkunden verliehen. ⁴Darüber hinaus werden Preisgelder ausgelobt. ⁵Für beispielhafte Leistungen im Sinne des Wettbewerbs können beim Kreis-, Bezirks- und Landesentscheid Sonderpreise vergeben werden.

7. Information und Öffentlichkeitsarbeit

Es empfiehlt sich, die Durchführung des Wettbewerbs bereits auf Kreis- und Bezirksebene öffentlichkeitswirksam in der Presse darzustellen und die Richtlinie zum 28. Wettbewerb im jeweiligen Amtsblatt zu veröffentlichen.

8. Ausschluss des Rechtsweges

¹Die Entscheidungen der Bewertungskommissionen sind auf allen Ebenen endgültig. ²Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. ³Der Wettbewerb kann von Seiten der Veranstalter aus wichtigen Gründen abgebrochen werden. ⁴Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine ordentliche Durchführung des Wettbewerbs aus rechtlichen, persönlichen oder technischen Gründen nicht mehr gewährleistet werden kann.

9. Urheber-/Persönlichkeitsrechte

¹Mit Übermittlung der Bewerbungsunterlagen versichert die teilnehmende Gemeinde, dass keine Verletzung von Urheber-, Marken- und/oder Designrechten an abgebildeten Personen, Produkten oder Gebäuden vorliegt. ²Bei der Darstellung von Personen dürfen keine Persönlichkeitsrechte verletzt werden. ³Falls auf einem Bild eine oder mehrere Personen erkennbar abgebildet sind, müssen die Betroffenen damit einverstanden sein. ⁴Der Wettbewerbsteilnehmer versichert, dass er die Einwilligung der auf den Fotos abgebildeten Personen eingeholt hat und diese auf Nachfrage jederzeit vorlegen kann.

10. Einräumung von Rechten

Die Teilnehmer erklären sich mit der räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten, nicht ausschließlichen Nutzung, Veröffentlichung und Weitergabe an die Presse zu redaktionellen Zwecken von gegebenenfalls mit den Bewerbungsunterlagen eingereichten oder während der Prämierungsveranstaltung und Vor-Ort-Besichtigungen gefertigten Bildern und Aufnahmen (z. B. Preisübergabe) durch die Veranstalter einverstanden und werden die an der Prämierungsveranstaltung und Vor-Ort-Besichtigung teilnehmenden Personen darüber informieren und deren Einwilligung einholen.

11. Haftung

¹Obhutspflichten des Freistaates Bayern beginnen erst mit vollständigem Eintreffen der Bewerbungsunterlagen gemäß den Bewerbungsmodalitäten. ²Die Schaffung der elektronischen Zugangsvoraussetzungen für die Online-Teilnahme obliegt den teilnehmenden Gemeinden. ³Der Freistaat Bayern übernimmt keine Haftung für die vollständige Übermittlung der eingegebenen Daten, falls und soweit Übertragungsschwierigkeiten auf einem Umstand beruhen, der außerhalb des Verantwortungsbereiches des Freistaates liegt. ⁴Sollten Dritte Ansprüche wegen Verletzung ihrer Rechte geltend machen, so stellt die teilnehmende Gemeinde den Freistaat Bayern von allen Ansprüchen frei, sofern kein Verschulden in Form von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Bediensteten, dessen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Freistaates vorliegt. ⁵Der Freistaat Bayern haftet für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Freistaates, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. ⁶Für anderweitige Schäden haftet der Freistaat nur, wenn sie auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Freistaates Bayern, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. ⁷Die Haftung für Schäden, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, wird insoweit ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung solcher Pflichten, deren Einhalten für das Erreichen des Auslobungszwecks von besonderer Bedeutung sind. ⁸Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernimmt der Freistaat keine Haftung für Druckfehler und Irrtümer.

12. Datenschutz

¹Das StMELF verarbeitet die im Rahmen des Wettbewerbs anfallenden personenbezogenen Daten, insbesondere die in den Antragsunterlagen genannten Daten sowie eingereichte oder angefertigte Bilder und Aufnahmen, zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung des

Wettbewerbs einschließlich der wettbewerbsbedingten Veröffentlichungen. ²Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre diesbezüglichen Rechte können Sie im Internet unter <http://www.stmelf.bayern.de/datenschutz> abrufen.

13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

Ansprechpartnerin im Landratsamt Deggendorf bei Fragen zum Wettbewerb:

Petra Holzapfel
Dipl.Ing. (FH) Landespflege
Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege
Landratsamt Deggendorf
Sachgebiet 31-Gartenkultur
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf
Zu erreichen von Montag bis Donnerstag.

Fon + 49 991 3100 274 Fax +49 991 3100 41 274

email: holzapfelp@lra-deg.bayern.de

Home: www.landkreis-deggendorf.de/leben-arbeiten/umwelt-natur/gartenkultur

Überschwemmungsgebietsverordnung

für das Überschwemmungsgebiet

am Herzogbach

von Flusskilometer 5,5 bis 25,5

auf dem Gebiet

der Gemeinden Buchhofen, Wallerfing und der Stadt Osterhofen

im Landkreis Deggendorf

(ÜgVO Herzogbach, Fkm 5 - 25,5)

Anlagen:

Übersichtskarte (Ü 1 - M 1 : 25.000)

Detaillkarten (K 1 - K 11, M 1 : 2.500)

(Originalpläne zum Download unter

https://www.landkreis-deggendorf.de/download/zips/AB_1122_Anhang1_Karten.zip

Das Landratsamt Deggendorf erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 12 G zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) geändert wurde, in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2 V), die zuletzt durch Verordnung vom 27. September 2022 (BayMBl. Nr. 555) geändert worden ist und Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, folgende oben bezeichnete Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In den Gemeinden Buchhofen, Wallerfing und in der Stadt Osterhofen wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser - HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500. ³Die Karten können während der Öffnungszeiten im Landratsamt Deggendorf sowie in den Amtsräumen der Gemeinden Buchhofen, Wallerfing und der Stadt Osterhofen eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. ⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.
- (3) ¹Die Errichtung von Flüssiggasanlagen mit einem Fassungsvermögen von weniger als 3 t wird allgemein nach § 78 Abs. 6 Satz 1 WHG zugelassen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Die Flüssiggasanlage muss bei unterirdischer oder halboberirdischer Bauweise einen Mindestabstand von 50 m zu Hochwasserschutzeinrichtungen (bei Deichen vom Deichfuß ausgemessen) einhalten,
 2. die Flüssiggasanlage muss unter Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen, die sich bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis ergeben, stand- und auftriebssicher sein,
 3. die bindigen Deckschichten dürfen nicht dauerhaft geschwächt werden bzw. müssen wiederhergestellt werden,
 4. die in die Deckschicht einbindenden Bauteile sind dicht mit der Deckschicht zu verbinden,
 5. oberirdische und halboberirdische Flüssiggasanlagen müssen vor einem Anprall von Treibgut und vor Seitendruck gesichert sein,
 6. die Verfüllung der Baugruben muss so zeitnah wie möglich erfolgen,
 7. die vollständige Anzeige gemäß nachfolgendem Satz 2 muss vorliegen.

²Die Errichtung der Flüssiggasanlage ist gemäß § 78 Abs. 6 Satz 2 WHG mindestens zwei Wochen vorher vom Betreiber schriftlich beim Landratsamt Deggendorf anzuzeigen. ³Die Anzeige muss folgende Angaben bzw. Unterlagen umfassen:

1. Angaben zum Betreiber der Flüssiggasanlage (Name und Anschrift),
2. Angaben zum Aufstellungsort (Flurnummer und Gemarkung) sowie Lageplan,
3. Angaben zum Flüssiggasbehälter (Fassungsvermögen, Baujahr, Hersteller, Art der Aufstellung),
4. Bestätigung durch den Ersteller des Nachweises, dass ein Nachweis über die Stand- und Auftriebssicherheit unter Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen, die sich bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis ergeben, erstellt wurde und dass keine Bedenken hinsichtlich der Standsicherheit, der Gleitsicherheit, der Sicherheit vor Grundbruch und der Auftriebssicherheit bestehen; bei unterirdischer und halboberirdischer Errichtung sind Druckhöhen bis zum Wasserstand bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis zu berücksichtigen,
5. Bestätigung, dass die Flüssiggasanlage vor einem Anprall von Treibgut und vor Seitendruck gesichert wird (bei halboberirdischer oder oberirdischer Aufstellung).

§ 4

Sonstige Vorhaben

Für sonstige Vorhaben nach § 78 a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78 a Abs. 2 und 3 WHG.

§ 5

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Heizölverbraucheranlagen

- (1) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur aufgestellt, errichtet und betrieben werden, wenn sie den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), insbesondere § 50 AwSV und den dazu ergangenen Technischen Regeln entsprechen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) ¹Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist gemäß § 78 c Abs. 1 WHG grundsätzlich verboten. ²Bereits bestehende Heizölverbraucheranlagen sind vom Betreiber gemäß den Bestimmungen des § 78 c Abs. 3 Satz 1 WHG nachzurüsten. ³Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese gemäß § 78 c Abs. 3 Satz 3 WHG zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten.
- (4) ¹Die Prüfpflichten für die unter Abs. 1 und 3 genannten Anlagen ergeben sich aus § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 der AwSV. ²Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ³Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 6

Antragsstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 727) geändert worden ist, bleiben unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 25.11.2022 in Kraft.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, den 24.11.2022

gez.

Bischoff
Regierungsdirektorin